

# Gebührenordnung

## Wertpapiermarkt

01.01.2024

## Inhalt

A	Administrative Gebühren.....	1
§ 1	Gebühr für die Teilnahme an der Abwicklung .....	1
§ 2	Gebühr für die Führung von Abwicklungskonten im Clearing System.....	2
§ 3	Gebühr für die Registrierung von Clearing System Benutzern.....	2
§ 4	Schulungs- und Prüfungsgebühr .....	2
§ 5	Gebühr für Testunterstützung.....	3
§ 6	Fälligkeit und Umsatzsteuer bei Administrativen Gebühren.....	3
B	Transaktionsorientierte Gebühren für Geschäfte an der Wiener Börse .....	4
§ 7	Clearing Gebühren im Rahmen der Abwicklung von Geschäften in CCP-fähigen Wertpapieren.....	4
§ 8	Settlement Gebühren im Rahmen der Abwicklung von Geschäften in CCP-fähigen Wertpapieren....	5
§ 9	Manipulationsgebühren .....	5
§ 10	Fälligkeit und Erlegung der transaktionsorientierten Gebühren.....	6
C	Sonstige transaktionsorientierte Gebühren für Geschäfte an der Wiener Börse.....	7
§ 11	Collateral Management Fee.....	7
§ 12	Fälligkeit und Erlegung sonstiger transaktionsorientierter Gebühren für Geschäfte an der Wiener Börse .....	7
D	Sonstige Entgelte.....	8
§ 13	Weitergabe von Aufwendungen für Einschusszahlungen und Beiträge zum Ausfallfonds in Form von Geldeinlagen (EUR) an Clearingmitglieder .....	8
§ 14	Fälligkeit und Erlegung sonstiger Entgelte.....	8
E	Kommunikationsgebühren.....	9
§ 15	Gebühr für Reporting aus dem Clearing System .....	9
§ 16	GUI-Reports via sFTP .....	9
F	Abschließende Regelungen.....	10
§ 17	Wertsicherung .....	10
§ 18	Änderungen der Gebührenordnung.....	10

## A Administrative Gebühren

### § 1 Gebühr für die Teilnahme an der Abwicklung

Teilnehmerrolle	Gebühr
General Clearingmitglied (GCM)	EUR 29.484,00 p.a.
Direkt Clearingmitglied (DCM)	EUR 11.793,00 p.a.
Non-Clearingmitglied (NCM)	EUR 3.538,00 p.a.
Registrierter Kunde (RC)	EUR 2.358,00 p.a.
Abwicklungs-Agent (CA)	EUR 17.690,00 p.a.

1. Von Clearingmitgliedern (GCM und DCM), Clearingkunden (NCM und RC) sowie Abwicklungs-Agenten (CA) (gemeinsam "die Teilnehmer") der CCPA werden jährliche Teilnahmegebühren in oben genannter Höhe für das laufende Kalenderjahr pro Markt im Voraus erhoben.
2. Für Institute, die in verschiedenen Rollen an der Abwicklung über die CCPA teilnehmen, gilt die folgende Rabattstaffel:

Teilnehmerrabatte bei Mehrfachrollen		
Rolle	Stufe	Rabathöhe
für Rolle A	A	0 %
für Rolle B	B	50%
für Rolle C und weitere	C	70%

3. Alle gemäß Abs. 1 anfallenden Jahresgebühren werden nach der Höhe der fälligen Jahresgebühr betrachtet und absteigend gereiht (Rolle A, Rolle B, ...). Der Jahresbeitrag pro Rolle errechnet sich unter Anwendung der Rabatte entsprechend der Tabelle für Teilnehmerabatte.
4. Für neu hinzukommende Teilnehmer werden die Benutzungsgebühren für das erste Kalenderjahr am 1. des Monats mit Beginn der Teilnahme für das folgende Kalenderjahr pro rata verrechnet.
5. Monatliche pro rata Beträge werden auf die nächste ganze Zahl kaufmännisch gerundet.
6. Bei Änderung der Rolle(n) eines Teilnehmers (Hinzunahme oder Zurücklegung) erfolgt eine Neubewertung des Teilnahmeentgeltes durch Neuordnung der Rolle(n) des Teilnehmers gemäß Abs. 3. Die Neubewertung ist ab dem 1. des auf die Änderung folgenden Monats gültig und zu Beginn dieses Monats fällig. Dabei werden bereits eingehobene Teilnahmegebühren angerechnet.
7. Bei einer (unterjährigen) Kündigung/Zurücklegung der Teilnahme für einzelne Rollen hat der kündigende/zurücklegende Teilnehmer keinen Anspruch auf Rückerstattung der Jahresteilnahmegebühr. Selbiges gilt, wenn die Abwicklungsvereinbarung von der CCPA aufgelöst wird.

## § 2 Gebühr für die Führung von Abwicklungskonten im Clearing System

1. Die CCPA richtet für jedes Clearingmitglied pro Markt unentgeltlich eine Omnibus-Kontenstruktur, bestehend aus einem Positionskonto zur Verbuchung seiner Agent-Positionen, einem Positionskonto zur Verbuchung seiner Market Maker- und Principal-Positionen, einem Sicherheitenkonto und einem Settlement-Konto, im Clearing System ein. Für General-Clearingmitglieder (GCM) wird pro zugeordneten Non-Clearingmitglied (NCM) je ein zusätzliches Positionskonto zur Verbuchung der Agent-Positionen sowie ein zusätzliches Positionskonto zur Verbuchung der Market Maker- und Principal-Positionen des Non-Clearingmitglieds unentgeltlich im Clearing System eingerichtet.
2. Weitere Positionskonten können über schriftlichen Antrag des Teilnehmers entgeltlich gemäß Abs. 4 eingerichtet werden.
3. Die CCPA richtet auf gesonderten Wunsch von Clearingkunden (NCM und RC) entgeltlich gesonderte ICS-Abwicklungskonten ("Individual Client Segregation Accounts") ein, auf denen deren Positionen und Sicherheiten, getrennt vom Clearingmitglied, verbucht und geführt werden.
4. Für die Einrichtung weiterer als in Abs. 1 genannter Konten (Positionskonto, Sicherheitenkonto und/oder Settlement-Konto) auf Antrag des Teilnehmers, berechnet die CCPA einmalig EUR 1.179,00. Für die Führung berechnet die CCPA dem Clearingmitglied zusätzlich EUR 117,00 je Positionskonto – ausgenommen die Regelungen des Abs. 1 – und im Fall von Registrierten Kunden (RC) monatlich EUR 294,00 je Positionskonto.
5. Die in Abs. 4 genannten Kosten für die Einrichtung und Führung von zusätzlichen ICS-Konten für Clearingkunden werden deren Clearingmitgliedern verrechnet und von der CCPA eingehoben.

## § 3 Gebühr für die Registrierung von Clearing System Benutzern

Die CCPA erhebt für die Registrierung und Verwaltung von autorisierten Backoffice Mitarbeitern eines Teilnehmers (Named Clearing User) ab dem 4. Named Clearing User eine monatliche Gebühr in der Höhe von EUR 47,00 pro Monat und User. Für die Administration von Clearing System Benutzern kann auf Wunsch des Teilnehmers unentgeltlich ein Admin User je Markt registriert werden.

## § 4 Schulungs- und Prüfungsgebühr

1. Für von der CCPA durchgeführte Clearing Schulungen und Prüfungen werden von der CCPA Schulungs- und Prüfungsgebühren verrechnet:

Schulungsgebühren für CCPA Clearing Schulung	
Schulung	Schulungsgebühr
Clearing Schulung Wien	EUR 707,00 pro Person
Clearing Schulung Wien ermäßigt	EUR 530,00 pro Person
Prüfungsgebühr	EUR 235,00 pro Antritt
Spezialseminare (themenbezogen)	Gemäß Ankündigung

2. Bei Teilnahme von mehr als drei Personen eines Unternehmens an einem Schulungstermin verrechnet die CCPA dem Unternehmen eine ermäßigte Schulungsgebühr von EUR 530,00 pro Person.
3. Die CCPA überprüft die Fach- und Sachkenntnis der Personen, die gemäß § 3 als Named Clearing User Zutritt zum Clearing System erhalten sollen. Clearing Prüfungen werden durchgeführt und eine Prüfungsgebühr pro Person und Prüfungsantritt wird eingehoben.
4. **Zulassungsvoraussetzung gemäß § 14 Abs. 2 lit. c der Allgemeinen Geschäftsbedingungen:** Die Anforderung an Named Clearing User gemäß § 3 betreffend die Clearing Schulung und Prüfung lautet wie folgt:

Anforderung an Named Clearing User (Clearing Schulung und Prüfung)	
Anzahl der Named Clearing User	Abzulegende Clearingdiplome
1	1
2 -5	2
> 5	4

## § 5 Gebühr für Testunterstützung

Tests und Simulationen von Geschäftsprozessen oder technischen Systemen, die von der CCPA über schriftlichen Auftrag eines Clearingmitglieds oder eines Abwicklungs-Agenten durchgeführt werden, werden dem beauftragenden Clearingmitglied oder Abwicklungs-Agenten aufwandsbezogen verrechnet. Die CCPA verrechnet dem Clearingmitglied EUR 117,00 je aufgewandter oder angefangener Stunde.

## § 6 Fälligkeit und Umsatzsteuer bei Administrativen Gebühren

1. Die Administrativen Gebühren zuzüglich allfälliger gesetzlicher Umsatzsteuer sind binnen einer Woche nach Vorschreibung fällig.
2. Die Administrativen Gebühren gemäß §§ 1 bis § 5 verstehen sich jeweils zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
3. Für die nicht zeitgerechte Erlegung der Administrativen Gebühren (§§ 1 bis § 5) zuzüglich allfälliger gesetzlicher Umsatzsteuer werden die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 456 UGB ab Fälligkeit verrechnet.

## B Transaktionsorientierte Gebühren für Geschäfte an der Wiener Börse

### § 7 Clearing Gebühren im Rahmen der Abwicklung von Geschäften in CCP-fähigen Wertpapieren

1. Für das Clearing der an der Wiener Börse in CCP-fähigen Wertpapieren abgeschlossenen Geschäfte verrechnet die CCPA den Clearingmitgliedern pro für diese abgewickelm Geschäft Clearing Gebühren<sup>1</sup>. Für ein Clearingmitglied werden dabei die Geschäfte auf allen<sup>2</sup> für diese geführten Positionskonten aggregiert. Die jeweilige Clearing Gebühr besteht aus den nachfolgend erläuterten zwei Komponenten.
2. Die erste Komponente der Clearing Gebühr wird auf Basis der Gesamtanzahl der innerhalb eines Kalendermonats auf den Positionskonten eines Clearingmitglieds verbuchten Geschäfte nach der folgenden Staffel berechnet:

Clearing Gebühren Staffel - Geschäftsabhängige Komponente		
von Geschäft *	bis Geschäft *	Clearing Gebühr (EUR / Geschäft)
0	10.000	0,247
10.001	20.000	0,217
20.001	40.000	0,188
40.001	80.000	0,159
80.001	120.000	0,106
≥ 120.001		0,082

\* monatliche Anzahl von Geschäften

3. Die zweite Komponente der Clearing Gebühr wird auf Basis des verbuchten Geldvolumens per jeweiligem Geschäft (exkl. Stückzinsen) nach der folgenden Staffel berechnet:

Clearing Gebühren Staffel - Geldvolumensabhängige Komponente		
von EUR-Geldvolumen *	bis EUR-Geldvolumen *	Clearing Gebühr (in % vom Geldvolumen)
0	5.000	0,000589
5.000,01	10.000	0,000943
10.000,01	30.000	0,001297
30.000,01	100.000	0,001769
100.000,01	1.000.000	0,002122
1.000.000,01	15.000.000	0,002476
≥ 15.000.000,01		0,002948

\* pro abgeschlossenem Geschäft

<sup>1</sup> Die Clearing Gebühren werden kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

<sup>2</sup> Die zu aggregierenden Positionskonten, die einem Clearingmitglied zugeordnet sind, werden aufgrund der eindeutigen OeNB-Identnummer des Clearingmitglieds identifiziert.

Für die Verrechnung der zweiten Komponente werden alle zugeordneten Positionskonten eines Clearingmitglieds innerhalb eines Kalendermonats berücksichtigt.

## § 8 Settlement Gebühren im Rahmen der Abwicklung von Geschäften in CCP-fähigen Wertpapieren

1. Für das Settlement der an der Wiener Börse in CCP-fähigen Wertpapieren abgeschlossenen Geschäfte instruiert die CCPA beide Seiten zur OeKB CSD GmbH (sowohl im eigenen Namen als auch mittels Vollmacht im Namen des Clearingmitglieds). Die CCPA verrechnet den Clearingmitgliedern für jede im eigenen Namen der CCPA instruierte Settlement Transaktion Settlement Gebühren<sup>3</sup>.
2. Die Settlement Gebühr wird auf Basis der gesamten innerhalb eines Kalendermonats für ein Clearingmitglied von der CCPA im eigenen Namen instruierten Settlement Transaktionen nach der folgenden Settlement Gebühren Staffel berechnet:

Settlement Gebühren Staffel		
von Instruktion *	bis Instruktion *	Settlement Gebühr (EUR / Instruktion)
0	500	1,76
501	1.000	1,59
1.001	2.000	1,41
2.001	4.000	1,24
4.001	8.000	1,06
≥ 8.001		0,88

\* monatliche Anzahl von Settlement Transaktionen

3. Für die gemäß § 2 Abs. 4 eingerichteten weiteren Settlement-Konten sowie die gemäß § 2 Abs. 3 auf ICS-Konten verbuchten Geschäfte von Clearingkunden sowie Kunden wird dem verantwortlichen Clearingmitglied für jede von der CCPA im eigenen Namen instruierte Settlement Transaktion eine einheitliche Settlement Gebühr von EUR 2,71 verrechnet.

## § 9 Manipulationsgebühren

Arten von Manipulationsgebühren		
Manipulationen	Gebühr	Berechnungsbasis
Storno Börsengeschäft	EUR 176,00	pro Geschäft
Buy-in	EUR 589,00	pro erfolgreichem Buy-in
Cash Settlement	EUR 589,00	pro Cash Settlement

<sup>3</sup> Settlement Gebühren für Instruktionen in fremdem Namen werden direkt von der OeKB CSD GmbH dem Depotinhaber gemäß Preisliste der OeKB CSD GmbH in Rechnung gestellt.

1. Die Manipulationsgebühren werden für Stornierungen von Geschäften, Buy-ins und Cash Settlements nach der obigen Aufstellung berechnet. Sie sind von dem auslösenden Clearingmitglied zu erlegen.
2. Für die Stornierung eines Geschäfts im Clearing System verrechnet die CCPA dem auftraggebenden Clearingmitglied eine Manipulationsgebühr in Höhe von EUR 176,00.
3. Für die Ausführung eines erfolgreichen Buy-ins verrechnet die CCPA dem verantwortlichen Clearingmitglied eine Manipulationsgebühr in Höhe von EUR 589,00.
4. Für die Ausführung eines Cash Settlements verrechnet die CCPA dem verantwortlichen Clearingmitglied eine Manipulationsgebühr in Höhe von EUR 589,00.

## § 10 Fälligkeit und Erlegung der transaktionsorientierten Gebühren

1. Die Transaktionsgebühren gemäß §§ 7 bis § 9 werden am Beginn eines Kalendermonats auf Grund der Daten des zurückliegenden Monats bestimmt und dem Clearingmitglied vorgeschrieben. Sie sind binnen einer Woche nach Vorschreibung fällig.
2. Für die Erlegung der Transaktionsgebühren von Clearingkunden (NCM und RC) ist das betreffende Clearingmitglied verantwortlich.
3. Die Gebühren gemäß §§ 7 bis § 9 verstehen sich zuzüglich allfälliger gesetzlicher Umsatzsteuer.
4. Der CCPA ist zur Einhebung der Gebühren eine SEPA-B2B-Lastschiftermächtigung für ein Girokonto des Clearingmitglieds einzuräumen.



## C Sonstige transaktionsorientierte Gebühren für Geschäfte an der Wiener Börse

### § 11 Collateral Management Fee

1. Für die Verwaltung der Abwicklungssicherheiten sowie des Beitrages zum Ausfallfonds verrechnet die CCPA dem Clearingmitglied eine monatliche Gebühr von 0,58 Basispunkten vom verwalteten Betrag (Berechnungsbasis), jedoch pro Clearingmitglied mindestens EUR 117,00 pro Monat und höchstens EUR 1.179,00 pro Monat. Die Gebühr versteht sich zuzüglich allfälliger gesetzlicher Umsatzsteuer.
2. Die Berechnungsbasis errechnet sich als monatlicher Tagesdurchschnitt (Abwicklungstage) der am Ende eines Handelstages vorgeschriebenen, zu hinterlegenden, Abwicklungssicherheiten des Clearingmitglieds (inklusive der zu hinterlegenden Abwicklungssicherheiten der ihm zugeordneten Non-Clearingmitglieder) addiert mit den an dem Tag erforderlichen Beiträgen zum Ausfallfonds des Clearingmitglieds.
3. Für Ein-/Ausbuchungen von erforderlichen oder hinterlegten Abwicklungssicherheiten und Beiträgen zum Ausfallfonds verrechnet die CCPA dem Clearingmitglied eine Gebühr von EUR 17,00 pro Buchung.

### § 12 Fälligkeit und Erlegung sonstiger transaktionsorientierter Gebühren für Geschäfte an der Wiener Börse

1. Die Sonstigen Transaktionsgebühren gemäß § 11 werden am Beginn eines Kalendermonats auf Grund der Daten des zurückliegenden Monats bestimmt und dem Clearingmitglied vorgeschrieben. Sie sind binnen einer Woche nach Vorschreibung fällig.
2. Die Gebühren gemäß § 11 verstehen sich zuzüglich allfälliger gesetzlicher Umsatzsteuer.
3. Der CCPA ist hierzu eine SEPA B2B-Lastschiftermächtigung für ein Girokonto des Clearingmitglieds einzuräumen. Für die Erlegung der Sonstigen Transaktionsgebühren von Clearingkunden ist das betreffende Clearingmitglied verantwortlich.

## D Sonstige Entgelte

### § 13 Weitergabe von Aufwendungen für Einschusszahlungen und Beiträge zum Ausfallfonds in Form von Geldeinlagen (EUR) an Clearingmitglieder

1. Für als Sicherheit hinterlegte Margin und Beiträge zum Ausfallfonds in Form von Geldeinlagen (EUR) sind der CCPA-Aufwendungen, die aus deren Verwaltung bzw. Anlage entstehen, von den Clearingmitgliedern zu erstatten.
2. Als Aufwendungen erstattungspflichtig sind negative Zinssätze, Strafgebühren, Kommissionen und sonstige in vergleichbarer Weise wirkende Zahlungen, die von den Abwicklungseinrichtungen in Bezug auf das jeweilige Geldguthaben festgesetzt werden.

### § 14 Fälligkeit und Erlegung sonstiger Entgelte

Die Sonstigen Entgelte gemäß § 13 werden am Beginn eines Kalendermonats auf Grund der Daten des zurückliegenden Monats bestimmt und dem Clearingmitglied vorgeschrieben. Sie sind binnen einer Woche nach Vorschreibung fällig. Die Berechnung erfolgt auf täglicher Basis.

## E Kommunikationsgebühren

### § 15 Gebühr für Reporting aus dem Clearing System

1. Ein personalisierter Clearing User kann standardisierte Systemabfragen (GUI-Reports), welche nicht älter als 3 Monate sind, unentgeltlich aus dem Clearing System herunterladen.
2. Für die Nachlieferung von standardisierten Systemabfragen (Reports), welche älter als 3 Monate sind (archivierte Reports), berechnet die CCPA jeweils EUR 176,00 pro Datenfile (Report) und Tag.
3. Für andere als in Abs. 1 und 2 erwähnten Systemabfragen (Reports) aus dem Clearing System verrechnet die CCPA eine vom Aufwand abhängige Gebühr, jedoch zumindest EUR 117,00 pro erstelltem Report.
4. Für Reporting über das SWIFT-Netzwerk im ISO FIN 15022 Format erfolgt die Verrechnung von Kommunikationsgebühren direkt zwischen SWIFT und den Teilnehmern auf Basis der zwischen beiden vereinbarten Konditionen (Closed User Group).
5. Die Gebühren der Abs. 2 und 3 verstehen sich zuzüglich allfälliger gesetzlicher Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe und sind binnen einer Woche nach Vorschreibung fällig.

### § 16 GUI-Reports via sFTP

1. Ein Clearingmitglied oder ein Abwicklungs-Agent kann die CCPA schriftlich mit der Zurverfügungstellung von Standardreports (GUI-Reports) via sFTP ("sFTP-Reporting") beauftragen. Die Registrierung kann für personalisierte oder System User erfolgen.
2. Die CCPA verrechnet für die Ersteinrichtung des sFTP-Reportings einmalig EUR 294,00. Sollten Tests und Simulationen vom sFTP-Reporting gewünscht werden, verrechnet die CCPA eine Gebühr gemäß § 5.
3. Für die laufenden Bereitstellung des sFTP-Reportings verrechnet die CCPA monatlich EUR 29,00 pro sFTP-Benutzerberechtigung für alle im Clearing System verfügbaren Berichte, die über sFTP zum Download bereitgestellt werden.
4. Der Bezug des sFTP-Reportings wird auf unbefristete Dauer beauftragt und kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsende gekündigt werden, wobei das Clearingmitglied in den ersten 12 Monaten nach Beauftragung auf eine Kündigung des sFTP-Reportings verzichtet.
5. Die Gebühren der Abs. 2 und 3 verstehen sich zuzüglich allfälliger gesetzlicher Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe und sind binnen einer Woche nach Vorschreibung fällig.

## F Abschließende Regelungen

### § 17 Wertsicherung

1. Die unter den Abschnitten A - D angeführten Gebühren in EUR Beträgen sind wertgesichert. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von Statistik Austria monatlich verlaublich 'Verbraucherpreisindex 'VPI2010' oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für die Wertsicherung dient die für den Januar 2016 errechnete Indexzahl.
2. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt. Bei Geltendmachung der Wertsicherung werden die neuen wertgesicherten Gebührensätze<sup>4</sup> erst mit nächster Fälligkeit der betreffenden Gebühr wirksam. Der zur Wertsicherung herangezogene Vergleichsmonat, bzw. dessen Indexwert, bildet die neue Basis für die weitere Wertsicherung.
3. Wertsicherungsanpassungen können höchstens einmal im Kalenderjahr erfolgen.
4. Erfolgt die Geltendmachung der Wertsicherung durch CCPA über einen längeren Zeitraum nicht, so liegt darin kein schlüssiger Verzicht auf die Wertsicherung der betreffenden Gebühren, weder für die Vergangenheit noch für die Zukunft.

### § 18 Änderungen der Gebührenordnung

1. Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden durch Veröffentlichung im Veröffentlichungsorgan und auf der Website mitgeteilt. Sie gelten als akzeptiert, wenn nicht schriftlich innerhalb von 10 Geschäftstagen schriftlich Widerspruch erhoben wird.
2. Die CCPA behält sich das Recht vor, bei Widerspruch gegen eine Änderung der Gebührenordnung, die betreffende Abwicklungsvereinbarung aus wichtigem Grund aufzulösen.

---

<sup>4</sup> Die neuen Gebührensätze werden dabei kaufmännisch auf die jeweilige, in der Gebührenordnung verwendete, Präzision der EUR Beträge gerundet (d.h. auf ganze Euro bzw. auf 2 oder 3 Nachkommastellen).